

Entsprechenserklärung 2013
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler Aktiengesellschaft (nachfolgend "Schuler AG" oder "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 19. September 2012 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 20. September 2012 bis zum 9. Juni 2013 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2012"). Für den Zeitraum ab dem 10. Juni 2013 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2013").

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Kodex wurden und werden nicht beachtet.

1. Ziff. 3.8 Abs. 3 des Kodex - Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 3.8 Abs. 3, bei Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Aufsichtsratsmitglieder (sog. Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) einen Selbstbehalt vorzusehen. Die Schuler AG ist der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Schuler AG die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Die bestehende D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats der Schuler AG sieht daher in Abweichung von Ziff. 3.8 Abs. 3 des Kodex keinen Selbstbehalt vor. Die Schuler AG wird aus vorgenannten Gründen auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbaren und insoweit von der Empfehlung in Ziff. 3.8 Abs. 3 des Kodex abweichen.

2. Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex – Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung

Mit der Neufassung des Kodex im Jahr 2013 wurde eine neue Empfehlung im Hinblick auf die Vorstandsvergütung eingeführt. Nach Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK soll die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Dienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder der Schuler AG sehen betragsmäßige Höchstgrenzen nur hinsichtlich der Festvergütung und der variablen Vergütung vor, nicht aber hinsichtlich der "Vergütung insgesamt". Der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex ("Fassung 2013") wird daher seit dem 10. Juni 2013 nicht vollumfänglich entsprochen.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sollen in Kürze an die neue Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex angepasst werden.

3. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex - Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Ein Höchstalter für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Schuler AG ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen.

4. Ziff. 5.4.6 des Kodex - Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Schuler AG weicht von der Empfehlung des Kodex in Ziff. 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 ab, wonach die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Die Schuler AG erachtet die Ausweisung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Rechnungslegungsvorschriften im Geschäftsbericht für ausreichend, um dem Informationsinteresse der Aktionäre zu genügen.

5. Ziff. 6.3 des Kodex - Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen und der Privatsphäre der Organmitglieder wurde deren individuell gehaltener Aktienbesitz (einschließlich sich hierauf beziehender Finanzinstrumente), sofern er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, entgegen der Empfehlung in Ziff. 6.3 Satz 1 des Kodex bislang nicht angegeben. Weiterhin wurde aus demselben Grund im Corporate Governance Bericht nicht angegeben, ob der von sämtlichen Mitgliedern eines Gremiums insgesamt gehaltene Aktienbesitz 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, Ziff. 6.3 Satz 2 des Kodex.

Trotz vorstehender Gründe wird die Schuler AG künftig nicht mehr von den Empfehlungen in Ziff. 6.3. Satz 1 und Satz 2 des Kodex abweichen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wird mit den unter den o.g. Ziffern 1 bis 4 genannten Ausnahmen auch künftig entsprochen.

Göppingen, den 30. September 2013

Schuler AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Stefan Klebert

Dr. Wolfgang Leitner